Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 11. Februar | Nr. 6

INHALT:

Nr. 74. **Bekanntmachung**

über den Vor- und Rückgriff auf der Raucherkarte für das Jahr 1944, vom 4. Februar 1944

Unter teilweiser Abänderung der Ziffer II, Abs. I, meiner Bekanntmachung vom 23. 11. 1943 über die Raucherkarte für das Jahr 1944 bestimme ich mit Wirkung vom 6. 2. 1944 ab:

a) *Vorgriff:*
Fortan ist ein Vorgriff nur bis zu 7 Doppelabschnitten gestattet, wobei der Doppelabschnitt mit dem Datum des Einkaufstages mitgerechnet ist. Ein Vorgriff auf eine bereits ausgegebene, aber nach dem Datum noch nicht fällige Raucherkarte ist unter keinen Umständen gestattet.

b) *Rückgriff:*
Der Rückgriff ist innerhalb jedes Versorgungsabschnittes von 4 Wochen der Raucherkarte unbeschränkt zulässig. Der Käufer von Rauchtabak jedoch ist berechtigt, die letzten 6 Doppelabschnitte eines Versorgungsabschnittes (4 Wochen) zusammen mit den ersten Abschnitten des darauffolgenden Versorgungsabschnittes zum Einkauf von Rauchtabak zu verwenden.

Posen, den 4. Februar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 7. Februar 1944.
Aktz.: IV Wi 543-115

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 75. **Bekanntmachung**

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Abteilung Posen, teilt mit, daß die Zuteilungsmenge an Brennspiritus für die deutschen Verbraucher in der Belieferungsstufe 1 d) neu festgesetzt wurde. Es werden zugeteilt vorbehaltlich weiterer Kürzungen:

für Februar und März 1944	insg. 1 Ltr.
für April bis Juni 1944	insg. 2 Ltr.
für Juli bis September 1944	insg. 2 Ltr.

Die polnischen Verbraucher der Belieferungsstufe 1 d) werden wie bisher mit ½ Ltr. je Monat beliefert.

In der Belieferungsstufe 2 (Beleuchtungszwecke) werden zugeteilt:

Deutsche:
Für Februar bis März 1944 monatl. 4 Ltr.
Für April bis September 1944 monatl. 2 Ltr.

Polen:
Für Februar bis März 1944 monatl. 2 Ltr.
für April bis September 1944 monatl. 1 Ltr.

Posen, den 31. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht,
Dietfurt, den 7. Februar 1944.
Aktz.: IV Wi 543-261

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 76. **Hausbrandversorgung 1943/44**

Ab sofort werden weitere Abschnitte der Kohlenkarten zum Bezug von Brennmaterialien freigegeben.

Verbrauchergruppe I. (Haushalte mit Einzelofenheizung) Abschnitt 5. Von den auszugebenden Mengen können 20% Steinkohle für Deutsche ausgegeben werden.

Verbrauchergruppe II. (Haushalte mit Zentralheizung) Abschnitt 4 mit 15% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe III. (Behörden, Dienststellen, Lager) Abschnitt 4 mit 10% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe IV. (keine Druschkohle) Abschnitt 5 mit 10% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe V. (Gewerbl. Betriebe) a) Ernährungs-u. a. gleichrangige kriegswichtige Verbraucher wie Wäschereien, Plättereien, Bäder usw. Abschnitt 5 mit 10% der Jahresmenge. b) Gaststätten, Kinos und alle sonstigen Verbraucher Abschnitt 4 mit 10% der Jahresmenge.

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß bei dem jetzigen Aufruf der Abschnitte die Kürzung erfolgt. Die Abschnitte werden soweit der Vorrat vorhanden ist, mit 50% beliefert.

Dietfurt, den 9. Februar 1944.
IV Wi. 543/240.

Der Landrat
— Wirtschaftsamt —

Nr. 77. **Abgabe von Zucker**

Mit Wirkung vom 7. 2. 1944 wird im Reichsgau Wartheland die Karte für Zucker und Marmelade nunmehr mit einer Gültigkeitsdauer von 8 Wochen ausgegeben. Die Verbraucher des Reichsgaues Wartheland haben die Möglichkeit, den Zucker an Stelle von Marmelade auf einmal zu beziehen. Marmelade darf jedoch wie bisher nur innerhalb der auf den Einzelabschnitten vorgesehenen Fristen abgegeben und bezogen werden. Sofern Altreichskarten vorgelegt werden, können diese für 4 Perioden auf einmal beliefert werden.

Posen, den 31. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 7. Februar 1944.

Aktz.: IV E 543-107

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 78. **Rücklieferung von Röstkaffee-Restmengen**

Jeder Einzelhändler, der für die Weihnachtssonderzuteilung 1943 Röstkaffee verkauft hat, ist verpflichtet, die bei ihm verbliebene Restmenge seiner Lieferfirma, bei mehreren der nächstgelegenen, bis spätestens 20. 2. 1944 unter Beifügung einer Gewichtsausgabe zurückzuliefern.

Die übernehmende Firma hat dem Einzelhändler die Ablieferung unter Angabe des Reingewichts der empfangenen Menge unverzüglich zu bestätigen. Maßgebend ist das von der übernehmenden Firma festgestellte Gewicht.

Der Einzelhändler hat diese Bestätigung dem Ernährungsamt, zusammen mit den auf Bohnenkaffee lautenden Bezugsabschnitten der Weihnachtssonderkarten, bis spätestens 29. 2. 1944 einzureichen.

Posen, den 29. Januar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 7. Februar 1944.

Aktz.: IV E 544-112

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 79. **Verteilung von Bienenhonig an deutsche Kinder bis zu 6 Jahre**

Im Laufe des Doppelversorgungsabschnittes 59/60 gelangt an deutsche Kinder von Normalverbrauchern in Feit bis zu 6 Jahre 250 g Bienenhonig zur Ausgabe. Damit die Lebensmitteleinzelhändler rechtzeitig über den erforderlichen Bestand verfügen, ist es notwendig, unter Vorlage der Fettkarte D Klk 59/60 (für Kinder bis zu 6 Jahre) in der Zeit vom 7. 2. bis 12. 2. 1944 bei dem Lebensmitteleinzelhändler eine Anmeldung vorzunehmen, von dem der Bienenhonig bezogen werden soll. Der Lebensmitteleinzelhändler hat bei der Anmeldung den an der linken Seite der Fettkarte D Klk befindlichen Sonderabschnitt Klk A 59/60 abzutrennen und den Nachweis der erfolgten Anmeldung durch seinen auf dem Stammabschnitt dieser Fettkarte anzubringenden Firmenstempel mit dem Zusatz „Bh" zu bescheinigen.

Die Lebensmitteleinzelhändler haben die für die Anmeldung aufgerufenen Abschnitte, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, spätestens bis 16. 2. 1944 zur Ausstellung einer Bescheinigung einzureichen, aus der die Zahl der abgelieferten Abschnitte hervorgeht. Die von dem Ernährungsamt ausgestellte Bescheinigung ist von dem Lebensmitteleinzelhändler entweder der
Molkereizentrale Wartheland, Posen, Märkischestr. 3,
oder der
Molkereizentrale, Litzmannstadt, Danzigerstr. 184,
zuzuleiten (bei brieflicher Zusendung per Einschreiben).

Mit der Ausgabe des Bienenhonigs ist zu warten, bis eine diesbezügliche Bekanntmachung von mir ergeht, aus der die Ausgabezeit und der in Frage kommende Sonderabschnitt ersichtlich sind.

Posen, den 3. Februar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 5. Februar 1944.

Aktz.: IV E 545-107

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 80. **Ausgabe von Roggenflocken für polnische Kinder bis zu 14 Jahre**

Polnische Kinder bis zu 14 Jahre erhalten wie bisher je Versorgungsabschnitt 300 g Roggenflocken. Im Versorgungsabschnitt 59 (7. 2. bis 5. 3. 1944) erfolgt die Abgabe von 300 g Roggenflocken auf den Sonderabschnitt P I der Brotkarte P K.

Die Lebensmitteleinzelhändler haben diese Abschnitte (getrennt von den Abschnitten „Roggenflocken") auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B zur Ausstellung eines Bezugscheines einzureichen.

Posen, den 3. Februar 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 5. Februar 1944.

Aktz.: IV E 543-106

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 81. **Anordnung**

über Preise für weibliche Nutzrinder (einschl. der Preise für weibliche Zuchtrinder, die nicht auf Absatzveranstaltungen verkauft werden)-

vom 1. Dezember 1943. (Mitt.-Bl. I S. 726.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1.

(1) Der Erzeugerhöchstpreis ab Stall *für weibliche Nutzrinder wird auf 1000 RM festgesetzt.* Er gilt nur für gesunde, beste Tiere; Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten.

(2) Bei außergewöhnlichen Nutzungseigenschaften eines Tieres kann der zuständige Kreisbauernführer mit Zustimmung der zuständigen Preisbehörde einen Erzeugerhöchstpreis ab Stall bis zu 1200 RM zulassen.

(3) Werden die unter (1) und (2) bezeichneten Tiere von einem Erzeuger auf einem Markt oder einer Absatzveranstaltung verkauft, so können die hierdurch entstehenden Unkosten bis zu einem Betrage von 50 RM je Tier zugeschlagen werden.

§ 2.

(1) *Die Verdienstspanne eines Händlers* darf 8 v. H. des Ankaufpreises nicht überschreiten. Werden mehrere Händler tätig, so dürfen sie zusammen keine höhere Verdienstspanne als 18 v. H. des Ankaufpreises berechnen. Voraussetzung für die Berechnung dieser höheren Verdienstspanne ist, daß der bisherige Standort des Tieres von seinem zukünftigen mehr als 100 km entfernt ist. Der erste Händler darf höchstens ein Drittel der Gesamtverdienstspanne für sich in Anspruch nehmen.

(2) Alle Wagnisse und Unkosten, insbesondere die Kosten für Beförderung, Pflege und Versicherung sind durch die Verdienstspanne abgegolten. Daneben können Unkosten, die dem Händler durch eine veterinärpolizeiliche Maßnahme mit Ausnahme der Ausladeuntersuchung erwachsen, in Höche der tatsächlichen Aufwendung und die dadurch bedingten Futterkosten mit täglich höchstens 2,— RM dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

§ 3.

Ueber jeden Verkauf ist bei Vertragsschluß ein Beleg in doppelter Ausfertigung auszustellen. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag des Verkaufes,
2. Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers,
3. Bei Verkäufen eines Händlers den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers,
4. Den tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, erforderlichenfalls auch die Ausnahmegenehmigung des Kreisbauernführers,
5. Alter, Gewicht und Rasse des Tieres.

Verkäufer und Käufer bzw. deren Beauftragte haben beide Ausfertigungen des Belegs zu unterschreiben und sind für die vollständige Ausstellung verantwortlich.

Die Verkaufsbelege sind von Verkäufern und Käufern zwei Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist bestimmen.

§ 4

Für weibliche Zuchtrinder, die nicht auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen verkauft werden, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 5

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 10. Januar 1944 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

RMfEuL. II A 12-5031/44. — LwRMBl. 1944 S. 57.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 7. Februar 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 82. **Anordnung**

über Höchstpreise für Ferkel und Läufer vom 1. Dezember 1943. (Mitt.-Bl. I S. 727.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1

Für Ferkel und Läufer bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg werden die aus der Anlage ersichtlichen Erzeugerhöchstpreise je ½ kg festgesetzt. Die Preise gelten für beste, gesunde Tiere ab Stall, Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Werden Ferkel oder Läufer von einem Erzeuger auf einem Markt verkauft, so können die hierdurch entstehenden Unkosten bis zu einem Betrage von 0,50 RM je Tier zugeschlagen werden.

§ 2

Werden Ferkel und Läufer von einem Händler verkauft ,so errechnet sich der Abgabepreis aus dem Erzeugerpreis des Einkaufsgebietes zuzüglich der *Verdienstspanne.*

§ 3

Die *Verdienstspanne eines Händlers* darf in der

Gewichtsklasse	I	5,—	RM je Stück
„	II	5,50	„ „ „
„	III	6,—	„ „ „

nicht überschreiten. Werden mehrere Händler tätig, so dürfen sie zusammen keine höhere Verdienstspanne als in der

Gewichtsklasse	I	10,—	RM je Stück
„	II	12,—	„ „ „
„	III	14,—	„ „ „

berechnen. Der erste Händler kann hiervon in der

Gewichtsklasse	I	3,—	RM je Stück
„	II	3,50	„ „ „
„	III	4,—	„ „ „

höchstens für sich in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Berechnung dieser höheren Verdienstspanne ist, daß der bisherige Standort des Tieres von seinem zukünftigen mehr als 100 km entfernt liegt.

Durch die Verdienstspannen sind alle Wagnisse und Unkosten, insbesondere auch die Kosten der Fracht, der Fütterung, Pflege und Versicherung abgegolten.

§ 4

Ueber jeden Verkauf von Ferkeln und Läufern ist, sofern nicht durch die Anordnung Nr. 15 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 4. Juni 1943 (RNVbl. S. 236) ein Schlußschein vorgeschrieben ist, bei Vertragsschluß ein Beleg in doppelter Ausfertigung auszustellen. Er muß mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Ort und Tag des Verkaufes,
b) Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers,
c) Gewicht des Tieres,
d) Preis je ½ kg.

Verkäufer und Käufer bzw. deren Beauftragte haben beide Ausfertigungen des Belegs eigenhändig zu unterschreiben. Für die richtige und vollständige Ausstellung sind Verkäufer und Käufer sowie ihre Beauftragten verantwortlich.

Die Verkaufsbelege sind vom Verkäufer und Käufer zwei Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist bestimmen.

§ 5

Die Preisbildungsstellen werden ermächtigt, für ihre Gebiete oder Teile derselben eine andere Art des Verkaufes als nach Gewicht zuzulassen und dafür Höchstpreise und Verdienstspannen im Rahmen dieser Anordnung festzusetzen.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1943 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

RMfEuL. II A 12-5031/44. — LwRMBl. 1944 S. 60.

Anlage

Erzeugerpreise für Ferkel und Läufer in RM je 1/2 kg

Gebiet der Viehwirtschaftsverbände	Gewichtsklasse	I bis zu 20 kg	II 20,1 bis 35 kg	III 35,1 bis 50 kg
Danzig-Westpreussen	Januar bis Juni	1,50	1,30	1,—
Kurmark				
Meklenburg				
Ostpreussen				
Pommern	Juli bis Dezember	1,30	1,10	1,—
Schlesien				
Wartheland				
Niedersachsen	Januar bis Juni	1,65	1,40	1,10
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Sudetenland	Juli bis Dezember	1,45	1,20	1,10
Weser-Ems				
Westfalen				
Baden	Januar bis Juni	1,75	1,50	1,10
Bayern				
Donauland				
Hessen-Nassau				
Kärnten				
Kurhessen				
Rheinland				
Salzburg				
Steiermark				
Thüringen	Juli bis Dezember	1,55	1,30	1,10
Tirol-Vorarlberg				
Württemberg				

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 7. Februar 1944. Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 83. **Sprechstunden der Kreisbauernschaft Dietfurt**

Ich weise wiederholt darauf hin, daß sämtliche Abteilungen der Kreisbauernschaft Dietfurt jeden Vormittag bis 12,30 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet sind, daß jedoch nachmittags und am Sonnabend die Diensträume geschlossen bleiben müssen.

Dietfurt, den 7. Februar 1944.
Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 84. **Ordnungsstrafen**

Der Maurer Stanislaus Wozniak aus Junkers erhielt vom Getreidewirtschaftsverband eine Ordnungsstrafe über RM 100.— wegen Verstoßes gegen die Getreideablieferungsbestimmungen.

Dietfurt, den 3. Februar 1944.
Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 85. **Bestrafungen**

Der Landwirt Franciszek Rosinski, wohnhaft in Klein-Friedrichswalde, Kreis Dietfurt, wurde durch Urteil des Amtsgerichtes Hohensalza wegen falschen Angaben beim Viehzählen, Schwarzschlachtung und Gebrauchmachens einer falschen Urkunde zu drei Jahren Straflager rechtskräftig verurteilt.

Dietfurt, den 8. Februar 1944.
Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 86. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Rebmann in Garau, Kreis Dietfurt, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519 und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.
Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.
Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.
Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 4. Februar 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 87. **Anordnung**

über die für die Bestattung *zuständigen Friedhöfe* im Amtsbezirk Dietfurt-Land

I.

Die Bestattung von Deutschen und Polen hat auf folgenden Friedhöfen stattzufinden:

A. Friedhöfe für Deutsche

1. *Birkenfelde* für die Gemeinden Birkenfelde, Erlhof, Garau, Teichhausen mit Lehmannshof;
2. *Erxleben* für die Gemeinden Erxleben, Brambach, Sommerfeld, Seydlitz, Gockelheim, Sarbingen;
3. *Heymannsdorf* für die Gemeinden Heymannsdorf mit Forsthaus Balschau, Brandhöft, Bergen, Skarben, Riedelhausen, Annenhof, Siegen;
4. *Hohenkamp* für die Gemeinden Hohenkamp, Spindlersfelde;
5. *Kornthal* für die Gemeinden Kornthal, Dunen, Wieneck, Podau, Potthorst, Blüchersfelde;
6. *Kiefernsee* für die Gemeinde Kiefernsee
7. *Lorenzhof* für die Gemeinde Lorenzhof
8. *Obersee* für die Gemeinden Obersee mit Gut Sophienfelde, Bartelsheim,
9. *Rettschütz* für die Gemeinden Rettschütz, Gutenwerder;
10. *Schwerin* für die Gemeinden Schwerin, Jaden, Eichgrund, Wartenberg;
11. *Waldersee* für die Gemeinde Waldersee

B. Friedhöfe für Polen

1. *Bergen* für die Gemeinden Bergen, Bartelsheim, Brandhöft, Gutenwerder, Heymannsdorf mit Forsthaus Balschau, Hohenkamp, Kiefernsee, Lorenzhof, Obersee mit Gut Sophienfelde, Rettschütz, Riedelhausen, Skarben, Spindlersfelde;
2. *Birkenfelde* für die Gemeinden Birkenfelde, Erlhof, Garau, Teichhausen mit Lehmannshof;
3. *Seydlitz* für die Gemeinden Seydlitz, Blüchersfelde, Brambach, Dunen, Erxleben, Gockelheim, Kornthal, Podau, Potthorst, Sarbingen, Sommerfeld, Wieneck;
4. *Schwerin* für die Gemeinden Schwerin, Annenhof, Eichgrund, Jaden, Siegen, Waldersee, Wartenberg.

II.

Ausnahmen von vorstehender Zuständigkeitsregelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Amtskommissars.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. 2. 1944 in Kraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 7. Februar 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 88. **Verlustanzeige**

Die Polin Sophie Lewandowski, geb. am 14. 6. 1926 in Urstätt, Kr. Dietfurt, wohnhaft in Gockelheim, Kr. Dietfurt, hat am 4. 2. 1944 in Dietfurt ihre Handtasche mit folgendem Inhalt verloren:

ihren Personalausweis,
Personalausweis ihrer Schwester Halina Lewandowski, geb. am 20. 4. 1928 in Urstätt,
1 Kamm,
1 Dauerreisegenehmigung,
1 Taschentuch,
einige Lichtbilder,
20,— RM.

Die Personalausweise und Dauerreisegenehmigung werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 7. Februar 1944.

121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 89. **Verlustanzeige**

Dem Polen Franz Wozniak, geb. am 2. 9. 1921 in Brandhöft, Kr. Dietfurt, wohnhaft in Spindlersfelde, ist am 28. 1. 1944 gegen 12.30 Uhr in der Papierhandlung Grotowski in Dietfurt, die Geldbörse mit folgendem Inhalt abhanden gekommen:

sein Personalausweis,
sein Fahrradschein,
seine Reichskleiderkarte
2 Reichskleiderkarten auf die Namen Dobosz und Sosnowski ausgestellt,
50,— RM.

Der Personalausweis, Fahrradschein und die Reichskleiderkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 7. Februar 1944.

121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 90. **Verlustanzeige**

Der Polin Pelagia Slawinski, geb. am 9. 2. 1881 in Lopienno, Kr. Gnesen, wohnhaft in Potthorst, Kr. Dietfurt, ist am 13. 1. 1944 in Dietfurt in dem Geschäft Baumgarten ihr Personalausweis, Dauerreisegenehmigung und 27,— RM abhanden gekommen.

Der Personalausweis und die Dauerreisegenehmigung werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 7. Februar 1944.

121-10

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 91. **Ernennung zum Ortsvorsteher**

Für die am 1. 1. 1944 neugebildete Gemeinde Karlsdorf bei Exin habe ich den Landwirt Bernhard Schülke zum Ortsvorsteher berufen.

Exin, den 3. Januar 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 92. **Werbeveranstaltungen für das Deutsche Rote Kreuz**

Sonnabend, den 19. 2. 1944 um 16,30 Uhr
in der Kreiskulturstätte.
Eintrittskarten werden nicht ausgegeben,
die Bevölkerung wird herzlichst dazu eingeladen!
Anfang pünktlich!

Militärkapelle Gnesen: Einleitungsouvertüre
Eröffnung und Begrüssung der Gäste durch DRK.-Arzt Dr. Eckert WF.
Ansprache: DRK.-Kreisführer, Oberfeldführer Zülch
Militärkapelle Gnesen: Marsch
Bereitschaftsleiterin WFn. Anders
1. Ausbildung der DRK.-Helferin
2. Einsatzmöglichkeiten der DRK.-Helferin
3. Pflichten und Haltung der DRK.-Helferin
4. Wichtige Mitteilungen betreff deutscher Kriegsgefangener in Amerika. — Verschiedenes. —
Militärkapelle Gnesen: Operettenpotpurri
Schlussworte, Gedenken der Verwundeten und Gefangenen: Dr. Eckert WF.
Führerehrung: Kreisführer, Oberfeldführer Zülch
Militärkapelle Gnesen: Marsch.

*

Teilnahme aller DRK.-Helferinnen ist Dienst.
Treffpunkt pünktlich 16,20 Uhr in der Kreiskulturstätte, Kinosaal.

Anzug: Tracht ohne Mantel und ohne Armbinde.

NSDAP.

Nr. 93. **Kreisleitung**

NS-Frauenschaft

22. 2. 1944, 11,00 Uhr, Arbeitsbesprechung in der Kreisgeschäftsstelle, Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 26 für alle Ortsabteilungsleiterinnen.

15. 2. 1944, 11,00 Uhr, Kreisstabsbesprechung der NS-Frauenschaft, Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 26.

Ortsgruppe Dietfurt

15. 2. 1944, 20,00 Uhr, Sprechabend der Zelle II. Dietfurter-Hof.

18. 2. 1944, 20,00 Uhr, Sprechabend der Zelle III. Dietfurter-Hof.

NS-Frauenschaft

14. 2. 1944, 20,00 Uhr, Zellenabend der Zelle I und V.

Jugendgruppe: Nächster Heimabend, Donnerstag, den 17. 2. 1944, Hermann-Göring-Str. 19, nicht um 19,30 Uhr, sondern 19,00 Uhr.
Praktische Anleitung zum Arbeiten von Hausschuhen. Stoffreste, Pappe, Schere, Nadel usw. sind mitzubringen.

Kindergruppe die 6 — 10 jährigen, Mittwoch und Freitag 15 — 17 Uhr.

Werkstube jeden Donnerstag um 14,00 Uhr.

Ortsgruppe Birkenfelde

NS-Frauenschaft

20. 2. 1944, 14,30 Uhr, Mütterschulnachmittag in Birkenfelde.

Jeden zweiten Mittwoch Kindergruppe.

Ortsgruppe Eitelsdorf

NS-Frauenschaft

17. 2. 1944, 15,00 Uhr, Gemeinschaftsnachmittag mit Arbeitsbesprechung.

Ortsgruppe Erxleben

NS-Frauenschaft

16. 2. 1944, 14,00 Uhr, Heimnachmittag für Seydlitz und Erxleben in Erxleben bei Garbe.

Ortsgruppe Gastfelde

NS-Frauenschaft

16. 2. 1944, 14,00 Uhr, Jugendgruppe in Buddenbrock.

Ortsgruppe Gerlingen

17. 2. 1944, 18,00 Uhr, Dienstbesprechung aller Politischen Leiter und Führer der Gliederungen.

17. 2. 1944, 19,00 Uhr, Schulungsabend aller deutschen Volksgenossen.

NS-Frauenschaft

14. 2. 1944, 15,00 Uhr, Heimnachmittag im Heim. Es spricht Frau Jentsch von der Landwirtschaftl. Schule Jannowitz.

21. 2. 1944, 18,00 Uhr, Jugendgruppe in Gerlingen (Heim).

Ortsgruppe Herrnkirch

NS-Frauenschaft

17. 2. 1944, 15,00 Uhr, Heimnachmittag in Tonndorf.
Jeden Mittwoch um 14,30 Uhr, Strohflechtarbeiten in Zernau (Schule).

Ortsgruppe Jaden

NS-Frauenschaft

14. 2. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Brandhöft mit Werkarbeitsstunde.

17. 2. 1944 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Schwerin, Schule.

Ortsgruppe Jannowitz

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr, Kindergruppe in der Schule.

Jeden Mittwoch ab 14,00 Uhr, Nähen und Strohflechten im Parteiheim.

Jeden Donnerstag Heimabend der Jugendgruppe.

Ortsgruppe Lasskirch

NS-Frauenschaft

16. 2. 1944, 14,00 Uhr, Werkarbeit in Laßkirch.

13. 2. 1944, 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Bilau mit Arbeitsbesprechung.

20. 2. 1944, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bilau.

20. 2. 1944 14,30 Uhr, Heimnachmittag in Poslau.

Jeden Dienstag um 14,00 Uhr, Kindergruppe in Laßkirch.

Jeden Mittwoch um 14,00 Uhr, Kindergruppe in Oschnau.

Ortsgruppe Sassenfeld

NS-Frauenschaft

16. 2. 1944, 14,30 Uhr, Orts-Stabsbesprechung für alle Amtsträgerinnen.

20. 2. 1944, 15,00 Uhr, Heimstunde in Sassenfeld bei Rensmeyer.

Kreiskulturstätte

Nr. 94.

Sonntag, den 13. Februar 1944:
10 Uhr — Amtsträger-Appell des RLB.
12 Uhr — „HORTOBAGY" (Ab 18 Jahre. Polen zugelassen).
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „LIEBESPREMIERE" Ab 18 Jahre.

Montag, den 14. Februar 1944:
16,30 Uhr — „HORTOBAGY"
19,30 Uhr — „LIEBESPREMIERE"

Dienstag, den 15. Februar 1944:
16,30 Uhr — „HORTOBAGY"
19,30 Uhr — „HURRA! — ICH BIN PAPA!" Ein Lustspielfilm mit Heinz Rühmann, Carola Höhn, Ursula Grabley u. a. Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 16. Februar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „HURRA! — ICH BIN PAPA!"

Donnerstag, den 17. Februar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „HURRA! — ICH BIN PAPA!"

Freitag, den 18. Februar 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „DER EWIGE KLANG" Ein Terra-Film mit Olga Tschechowa Elfriede Datzig, Rudolf Prach u. a. Ab 14 Jahre.

Sonnabend, den 19. Februar 1944:
16,30 Uhr — Werbeabend für DRK. — Kreisstelle Dietfurt — und 20 Uhr — „DER EWIGE KLANG"

Sonntag, den 20. Februar 1944:
10 Uhr — „DAS KIND" (Jugendfrei. — Polen zugelassen).
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „DER EWIGE KLANG"

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 12 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellungen am Sonntag um 10 Uhr ist wie folgt geregelt:
Sonntag 8 Uhr — für Deutsche,
Sonntag 9 Uhr — für Polen.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).